



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

EUROP'age Saar-Lor-Lux e.V.

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck

- (1) Die durch den demographischen Wandel entstandene Entwicklung einer eigenen Altenkultur durch verschiedene Formen der Begegnung zu fördern. Hierzu wird der Verein insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Gemeinden, den Kreisen und dem Land Veranstaltungen durchführen, die der Erhaltung der eigenständigen Lebensführung alter Menschen dienen, deren Integration in die Gesellschaft fördern und deren kulturellen Beitrag für die Gesellschaft sichern.
- (2) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit älterer Bürger und Bürgerinnen im Bereich der Europäischen Union, insbesondere im Saar-Lor-Lux-Raum zu initiieren, damit die sozialen und kulturellen Belange dieser Bevölkerungsgruppe im Prozess des Zusammenwachsens des EU-Raumes gesteigert werden. Hierzu dient insbesondere der Zusammenschluss des Vereins mit entsprechenden Organisationen im Saar-LorLux-Raum auch unter dem Namen EUROP'age.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Die gemeinnützigen Themenbereiche sind:
- a) Förderung der Altenhilfe, Dialogveranstaltungen von Alt und Jung, Förderung des digitalen Lernens
 - b) Veranstaltungen zu Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie zur Weiterbildung und zum traditionellen Brauchtum
 - c) zum demokratischen Staatswesen in Europa und zur Entwicklung der Großregion, der Völkerverständigung, der Kooperation für Ältere in der Großregion
 - d) Fragen zur Umwelt, zum Wohnen, der Identität zur Heimat und deren Kulturgütern zu Religions- und philosophischen Verständnisfragen
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sind nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz im Sinne der Mittelbewirtschaftung möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag
- a) Jede natürliche Person
 - b) Jede juristische Person
 - c) jede sonstige Personenvereinigungen werden, die bereit ist, die Belange des Vereins zu unterstützen
 - d) die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austrittserklärung in Textform jeweils zum Quartalsende an den Vorstand
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern ein Mitglied den Verein schädigt, seinen Zwecken und Zielen entgegenarbeitet
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen
 - d) durch Auflösung der juristischen Person
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - c) Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren
 - d) vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die

schriftlich binnen eines Monats nach Versand des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist.

§5

Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Das Nähere kann durch Beitragsordnung geregelt werden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in digitaler Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die über keine digitalen Möglichkeiten verfügen, sind aufgefordert, dies jährlich Anfang Januar dem Vorstand mitzuteilen, damit sie in eine Ausnahmeliste für postalische Einladungen aufgenommen werden.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu verhandelnde Punkte verlangt.
- c) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere der darin gefassten Beschlüsse, ist vom Leiter der Mitgliederversammlung ein Protokoll von einer zu bestimmenden Person zu führen und von beiden zu unterzeichnen. Dieses wird auch digital als PDF-Datei versendet. Ausnahmen sind wie unter a) geregelt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Ehrenpräsidenten oder Präsidentinnen, Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit ist zulässig
- c) Wahl der zwei Rechnungsprüfer / innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über das Auflösen des Vereins
- h) Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören
- i) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen und in der Formulierung mit Begründung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen

- j) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Stimmenübertragung ist nicht möglich
- k) die Mitgliederversammlungen werden von der/die Präsidentin/Präsidenten geleitet, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied.

§7

Verträge mit Dritten

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationsverträge mit anderen Partnern abzuschließen. Diese bedürfen der schriftlichen Form und sind einer nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen-
- (2) Zur Erstellung des jährlichen Kassenberichts kann die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden Wird der Kassenbericht ehrenamtlich erstellt, gilt das Vieraugenprinzip vor der Kassenprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer/innen

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - b) den bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - c) den Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin, die jedoch nur beratende Mitglieder sind
 - d) mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, höchstens fünf; diese können eigens definierte Aufgaben übernehmen.
 - e) Externe Beisitzer/innen des Vereins.
Zur Pflege der Kommunikation und Kooperation mit geeigneten juristischen Personen (z.B. Vereine, Behörden, Unternehmen) kann der Vorstand bis zu drei externe Beisitzer/innen mit Sitz und Stimme berufen, die von den jeweiligen juristischen Personen benannt werden. Die Berufung erfolgt für ein Jahr aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstands. Über die Zusammenarbeit ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
Eine Fortsetzung der Berufungen ist möglich.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) die Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Programm des Vereins
 - f) die Beschlussfassung über grundsätzliche Erklärungen des Vereins an die Öffentlichkeit
 - g) die Betreuung des Beirates
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der/der Präsident/in und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Quartal. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Per Mail abgegebene Voten zählen uneingeschränkt zur Abstimmung eines Tagesordnungspunktes. Er fasst seine Beschlüsse in den für Mitglieder offenen Sitzungen. In den Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Eine digitale oder hybride Vorstandssitzung ist möglich, wenn dies in der Einladung fristgerecht angekündigt ist.
- (6) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere die darin gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem/der Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.
- (7) Schriftliche Umlaufverfahren sind zur Geschäftserleichterung zulässig. Im Umlaufverfahren ist grundsätzlich die schriftliche Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder einzuholen.
- (8) Wenn und soweit erforderlich, kann der Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins Arbeitskräfte einstellen, sofern deren Finanzierung durch öffentliche oder private Mittel (finanzierte Projekte, Zuschüsse, Spenden etc.) gesichert ist.
- (9) Der Vorstand kann für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins eine nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz sowie § 3 Nr. 26a EStG steuerfreie Zahlung leisten. Die entsprechende Tätigkeit ist nachzuweisen und zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren (gesetzliche Frist).

§9

Pädagogischer Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen pädagogischen Beirat einsetzen. Er arbeitet zeitlich begrenzt. Ihm können angehören:

- (1) Expertinnen und Experten aus den Reihen der Mitglieder und des Vorstandes,
- (2) externe Beraterinnen und Berater, die in einem Fachbereich als besonders qualifiziert gelten.
- (3) Die Beiratsmitglieder können je nach Kassenlage des Vereins Zuwendungen nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz erhalten. Darüber beschließt der Vorstand.

§10

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

§11

Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkungen des § 31 a BGB gelten für alle Mitglieder von EUROP'age Saar-Lor-Lux e.V. soweit sie als verfassungsmäßig berufene Vertreter gem.- § 31 für den Verein tätig werden. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Berufsgenossenschaft versichert.

§12

Geschäftsjahr

Das Berichts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

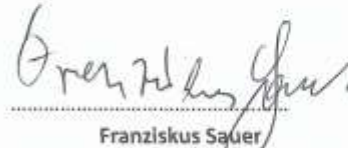
- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins angekündigt wurde, weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung von Dreiviertel aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden-
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins, benennt die Mitgliederversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes muss bei der Verwendung des Vermögens eingeholt werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14

Die Neufassung der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. März 2025 in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 26. Oktober 2020 wird durch diesen Beschluss abgelöst



Esther Ribic
Präsidentin



Franziskus Sauer
Vizepräsident